

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	02.02.2023
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:38 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Czegan Martin
Danner Johannes
Füssel Andreas (virtuelle Teilnahme)
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Haslwanger Andrea
Jobst Johann
Kneffel Hans
Krogloth Oliver
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Obermeier Paul (ab 16:20 Uhr)

Plontsch Ingo
Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

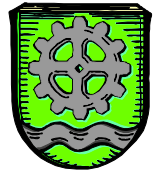
Dorfhuber Günther
Lauber Veronika

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
2. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Malerwinkel“);
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
3. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Malerwinkel“ der Gemeinde Seeon-Seebruck;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
4. Musikschule Traunwalchen – Anpassung der Jeki-Gebühren
5. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 28.10.2022;
Planung für einen „Innenstadtboulevard“
6. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 28.10.2022;
„City Park“ im Stadtkern, im Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße
7. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 09.01.2023;
- Planung für ein Parkleitsystem in der Kernstadt und
- Planung eines öffentlich zugänglichen Parkhauses
8. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Trauring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
9. Antrag auf neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG wegen Ablauf der bisherigen Gestattung für die Grundwassernutzung zum Kieswaschen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1214/1, Gemarkung Stein an der Traun (Hochreit 50);
Antragstellerin: Firma Franz Rinke GmbH
10. Neubau der Grundschule Nord;
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB
11. Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Anning Mitte – West“ für Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun;
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun

IV. Beschlüsse

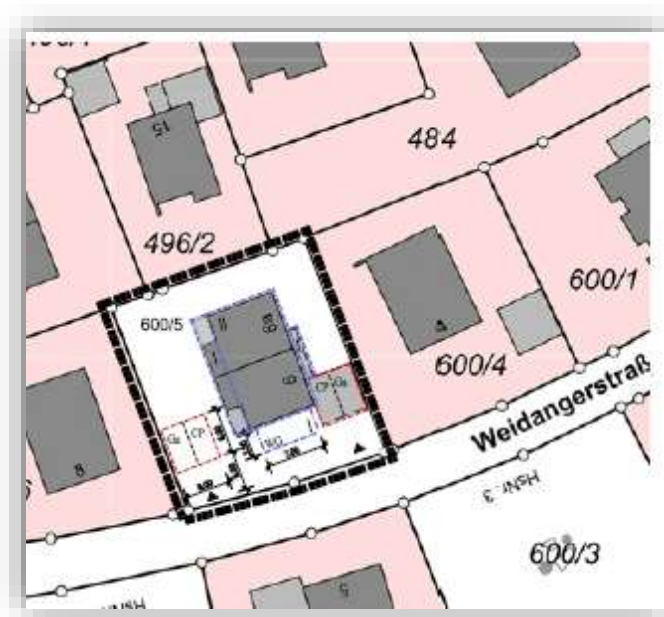
1. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ der Gemeinde Nußdorf; - Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Nußdorf hat in seiner Sitzung vom 25.10.2022 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ (Weidangerstraße 6 und 6 a) beschlossen.

Der Antragsteller beabsichtigt, neuen Wohnraum am bestehenden Wohnhaus zu schaffen.

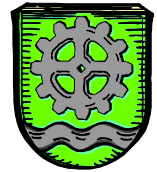
Durch die Erhöhung der seitlichen Wandhöhe, mit dem Einbau von Flachdachgauben, kann neuer Wohnraum mit optimaler Belichtung im Dachgeschoß entstehen.

Durch den Anbau eines Wintergartens im Süden und durch das zusätzliche Garagengebäude mit Carport, erhöht sich die GRZ und GFZ geringfügig.



Mit Schreiben vom 06.12.2022 der Gemeinde Nußdorf wurde die Stadt Traunreut an diesem Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 09.01.2023 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:



„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung: Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ (Weidangerstraße 6 und 6 a) i. d. F. v. 25.10.2022 keine Anregungen vorgebracht.“

**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

**2. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Malerwinkel“);
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 27.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 56. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Malerwinkel“ durchgeführt.

Der betroffene Änderungsbereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan größtenteils als Sondergebiet „Gastronomie“ sowie im südwestlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Malerwinkel“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels mit flankierenden Nutzungen geschaffen werden.

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes von Seeon-Seebruck im Ortsteil Lambach direkt am Chiemsee; ca. 120 m südwestlich verläuft die Grenze zur Gemeinde Gstadt am Chiemsee. Der Verwaltungssitz der Gemeinde im Hauptort Seebruck befindet sich rund 2,5 km weiter nordöstlich.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (Änderungsumgriff rot) - ohne Maßstab!

Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,33 ha. Er hat eine Ausdehnung von Nordosten nach Südwesten von ca. 175 m und von Nordwesten nach Südosten von ca. 100 m.

Im Zuge der hier gegenständlichen Änderung soll, wie auch im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche südwestlich der Staatsstraße St 2095 als Sonderbaufläche, in diesem Fall jedoch nicht mit der Zweckbestimmung „Gastronomie“, sondern „Fremdenverkehr“, genutzt werden. Entgegen der vormaligen Darstellung des Flächennutzungsplans soll die Sonderbaufläche in ihrer Zweckbestimmung geändert, in Richtung Osten, Süden und Südwesten erweitert und im Sinne einer angemessenen Flächengröße zu touristischen Flächen genutzt werden.

Mit Schreiben vom 07.12.2022 der Gemeinde Seeon-Seebruck wurde die Stadt Traunreut am Verfahren zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 20.01.2023 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 56. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Malerwinkel“ keine Anregungen vorgebracht.“

**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

3. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Malerwinkel“ der Gemeinde Seon-Seebruck; - Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 02.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Malerwinkel“ in Seebruck, am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes von Seon-Seebruck im Ortsteil Lambach direkt am Chiemsee, beschlossen.



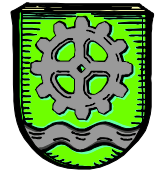
Das Planungsgebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Malerwinkel“ von 2006 bereits als Sondergebiet „Gastronomie“ festgesetzt.

Um ein noch differenzierteres, touristisches Gesamtkonzept anbieten zu können, soll das bestehende Gebäude abgebrochen und durch einen modernen Neubau ersetzt werden.

Die „Meine Volksbank Raiffeisenbank eG“ hat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß §12 BauGB beantragt.

Im Bereich des Sondergebietes soll ein Hotel mit Restaurant und umfangreicher Spa-Nutzung sowie eine Tiefgarage entstehen. Die Anlage ist als touristisches und gastronomisches Gesamtkonzept konzipiert.

Der Schwerpunkt liegt im Hotelbetrieb mit 64 Zimmern und 11 Suiten. Die beiden Beherbergungskategorien sind auf das erste und zweite Obergeschoß verteilt.



Der dazugehörige Spa-Bereich erstreckt sich über 2 Ebenen, das Erdgeschoß und das Seegeschoß. Hotelgäste sowie Tagesgäste können das Spa zu den Öffnungszeiten (täglich 10 – 22 Uhr) besuchen und Anwendungen buchen, bzw. den Sauna- und Poolbereich nutzen. Das Spa teilt sich in den Fitnessbereich (24 h geöffnet) und den Poolbereich im Erdgeschoß sowie den Eingangsbereich mit Rezeption und Verkaufsfläche, Umkleiden, den Anwendungsbereich und den Saunabereich im Seegeschoß auf. Der Spa-Bereich wird durch ein kleines Restaurant, die Spa-Lounge ergänzt, die täglich von 10 – 18 Uhr geöffnet ist. Hier sind 30 Sitzplätze im Innen- und 20 Sitzplätze im Außenbereich vorgesehen.

Im Erdgeschoß befindet sich das Hauptrestaurant mit jeweils 140 Sitzplätzen im Innen- und Außenbereich (gesamt 280 Sitzplätze). Das Restaurant unterteilt sich in das Hauptrestaurant mit ca. 400 m², die nach Südosten ausgerichtete Frühstücksterrasse mit ca. 225 m², der Terrasse im Innenhof mit ca. 900 m² und den Multifunktionsraum für Veranstaltungen mit ca. 80 m². Das Restaurant ist täglich von 7 - 11 Uhr (Frühstück), 11.30 - 14 Uhr (Mittag) und 18 – 22 Uhr geöffnet. Bei schönem Wetter ist die Terrasse ganztags geöffnet.

Ergänzt wird das Gastronomiekonzept noch durch eine Bar (ca. 220 m²) mit Terrasse und Lobby. Hier sind 60 - 80 Sitzplätze im Innenbereich, 60 Sitzplätze auf der Terrasse sowie 10 Sitzplätze in der Lobby vorgesehen. Der Barbetrieb ist täglich von 11 bis 1 Uhr geplant.

Der sogenannte „Radlertreff“ befindet sich unterhalb der Restaurantterrasse direkt am Radweg.

Ca. 30 Fahrradstellplätze geben Radfahrern die Möglichkeit, spontan einzukehren und die Angebote des Kiosks mit Selbstbedienung zu nutzen.

Das gesamte Hotel, die Gastronomie und die Außenflächen sind für Tagesgäste zugänglich.

Es sind insgesamt mindestens 140 PKW-Stellplätze vorgesehen. Diese werden vollumfänglich in der unterhalb des Hotels befindlichen Tiefgarage untergebracht. Im Einfahrtsbereich im Norden sind mindestens 3 Außenstellplätze geplant, diese werden jedoch nur zum Be- und Entladen durch die Hotelgäste genutzt. Westlich des Hotels an der Stichstraße befindet sich zudem ein Bus-Stellplatz für Reisegruppen.

Mit Schreiben vom 07.12.2022 der Gemeinde Seeon-Seebruck wurde die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Malerwinkel“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 20.01.2023 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 56. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Malerwinkel“ keine Anregungen vorgebracht.“

**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

4. Musikschule Traunwalchen – Anpassung der Jeki-Gebühren

Die Musikschule Traunwalchen strebt eine Überarbeitung und Anpassung der Gebührenstruktur für die Unterrichtsformen im Jeki-Bereich an (nur für Traunreuter Schüler an der Sonnenschule und GS-Nord im Grundschulalter). Die vorgesehene Anpassung der Jeki-Gebühren soll hierbei abgestimmt auf die allgemeinen satzungsmäßigen Musikschulgebühren erfolgen.

Eine maßvolle und sozialverträgliche Anpassung der Jeki-Gebühren war in einem ersten Schritt Gegenstand der Kulturausschusssitzung am 01.12.2021. Der Kulturausschuss hatte hierbei die Anpassung der Jeki-Gebühren entsprechend dem Vorschlag der Musikschule zum 01.09.2022 beschlossen:

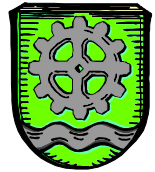
	bisher		Anpassung ab SJ 22/23	
	Unterrichtsform	Jahresgebühr	Unterrichtsform	Jahresgebühr
1 Jahrgang	Großgruppe 45 Min	50,00 €	Großgruppe 45 Min	52,00 €
2. Jahrgang	10 Minuten pro Kind	200,00 €	10 Minuten pro Kind	220,00 €
3. Jahrgang	10 Minuten pro Kind	200,00 €	10 Minuten pro Kind	220,00 €
4. Jahrgang	10 Minuten pro Kind	200,00 €	10 Minuten pro Kind	220,00 €
5. Jahrgang	10 Minuten pro Kind	200,00 €	aufgelöst	entfällt

Entsprechend dem Vorschlag der Musikschule soll nunmehr der zweite Schritt zur Überarbeitung und Anpassung der Gebührenstruktur für das kommende Musikschuljahr 2023/24 zum 01.09.2023 folgen.

Stellungnahme der Musikschule:

Für das aktuelle Schuljahr haben wir erstmalig die Gebühr nach 12 Jahren Jeki geringfügig angehoben. Für das kommende Jahr wollen wir die **Unterrichtsformen anpassen**.

Aufgrund der jetzt jahrelangen Erfahrung der Lehrkräfte sind wir zu diesem inhaltlichen Änderungsvorschlag gekommen:



Ziel ist nach wie vor, den Grundschulkindern in Traunreut einen sehr **günstigen Einstieg** in das aktive Musizieren zu ermöglichen und sie damit auch intensiver in das öffentliche Leben einzubinden. Dazu sollen die Kinder jetzt auch die notwendige Unterrichtszeit für einen gesicherten Fortschritt am Instrument bekommen, also der Unterricht ab dem 2. Lernjahr (3. Schulklasse) intensiviert werden.

Im Detail:

Das Jeki-Konzept in Traunreut gliedert sich in 2 Unterrichtsformen:

- **Großgruppen** in der 1. Schulklasse: Hier lernen die Kinder im Schnitt 15 – 20 Instrumente direkt kennen.
- **Instrumentalunterricht** in Gruppenform: 2. – 4. Klasse, wobei jedes Kind Anspruch auf 10 Minuten Unterricht hat (also z.B. 3er-Gruppen mit 30 Minuten geführt werden).

Diese Aufteilung soll beibehalten werden. Folgende Verbesserungen schlagen wir für das kommende Schuljahr vor:

Großgruppen: keine inhaltliche Änderung

2. Klasse: Instrumentalbeginn – keine inhaltliche Änderung, also 10-Minuten-Unterricht

3. und 4. Klasse: **ÄNDERUNG auf 15 Minuten Unterricht pro Kind**. Also 2er-Gruppen zu 30 Minuten, 3er-Gruppen zu 45 Minuten.

Damit wird den Kindern weiterhin ein sehr günstiger Einstieg in das aktive Musizieren ermöglicht und gleichzeitig werden sie später besser gefördert.

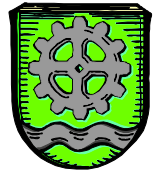
Grund der Ausweitung auf 15 Minuten ab dem 2. Instrumentaljahr (3. Klasse): Mit 10 Minuten Unterricht reicht die Zeit regelmäßig nicht, um merkbare und anhaltende Fortschritte zu erzielen.

So ist es gerade in den ersten Lernjahren besonders wichtig, die Spielgrundlagen zu automatisieren: richtige Haltung des Instruments, der Hände, Schulter, Finger.

Bei Bläsern ist darüber hinaus der Schwerpunkt auf die Tonproduktion gelegt: Töne auf Trompete, Klarinette, Querflöte und Saxofon zu produzieren, bedarf neben der richtigen Haltung viel Aufmerksamkeit und ständige Kontrolle im Unterricht.

Die vielen Gitarren-Schüler und Violin-Schüler müssen regelmäßig ihre Instrumente im Unterricht zunächst stimmen, was einfach Zeit in Anspruch nimmt.

Diese Grundlagen sind für den langfristigen Lernerfolg (und damit auch der Freude am Spielen) aber die oberste Priorität.



Nun haben die Lehrer übereinstimmend festgestellt, dass aber neben der Automatisierung dieser Grundlagen so gut wie keine Zeit mehr bleibt für das Erarbeiten von Lernstücken, für den Aufbau einer vertrauensvollen Kommunikation zwischen Lehrer-Schüler, für wichtige alternative Inhalte (Rhythmik, Gehörübungen etc.) die den Unterricht auflockern.

Darüber hinaus haben die Lehrer für die Lösung von individuellen Problemen bei einzelnen Schülern keine Zeit. Falsche Griffe, steife Finger, hochgezogene Schultern etc. können damit nur sehr schwer bzw. nur über einen sehr langen Zeitraum korrigiert werden.

Aufgrund der fehlenden Zeit wird die Entwicklung aller Jeki-Schüler stark gebremst. Selbst gute und fleißige Schüler sind langsam, weil man nur so viel Hausaufgabe aufgeben kann, wie man in 10 Minuten spielen kann.

Daher sollten die Jeki-Schüler ab dem 2. Lernjahr (3. Klasse) mit einer Verlängerung der Unterrichtszeit stärker gefördert werden:

- Damit können die Lehrer die vielen Lernbereiche im Unterricht besser abdecken: Grundlagen, Literaturspiel, Technik, Gehörbildung, Rhythmik, soziale Bindung zum Schüler.
- Damit kann sich auch der Lehrer gelegentlich um einen einzelnen Schüler intensiver kümmern, wobei zeitlich die anderen Schüler nicht zu kurz kommen.
- Damit haben Lehrer und Schüler ausreichend Unterrichtszeit, ihre Instrumente zu stimmen.
- Damit erzielen die Schüler schnellere Lernerfolge und die Freude am Musizieren bleibt erhalten.

Durch die moderate Gebührenanhebung für die Unterrichtsformen zu 15 Minuten pro Jeki-Kind ab der 3. Klasse sehen wir das System in keinster Weise gefährdet.

Jeki bietet nach wie vor einen idealen und sozial sehr verträglichen Musikeinstieg. Mit der vorgeschlagenen Anpassung ab dem 2. Instrumentaljahr (3.Klasse) wollen wir die Kinder nun dahingehend fördern, dass sie dauerhaft selbständige Musiker werden können und damit vor allem als Jugendliche und Erwachsene ihr eigenes Leben und das gesellschaftliche Miteinander mit Musik bereichern können.

Gebührenvorschlag:

Die Kosten pro Stunde basieren auf der aktuellen kostendeckenden Gebühr mit einer Erhöhung von 4 %.

Die Unterrichtslängen (Stunde aktuell) sind den aktuellen Zahlen angeglichen.

Die jährlichen Deckungsbeiträge für Jeki betragen in den letzten 5 Jahren zwischen 60.400 und 71.900 Euro.

Die Gebühren im 1. Jahrgang werden 3mal jährlich eingehoben.

Die Gebühren des 2. – 4. Jahrgangs werden aufgeteilt in 10 Monatsraten eingezogen.

Schuljahr 2023/24								
	Schülerzahl	Unterricht pro Schüler	Gebühr	Stunden aktuell	Sj 21-22 Kosten pro Stunde	Kosten gesamt	Gesamteinnahmen	Deckung
1.Jahrg.	70	Großgruppe zu 10 - 20 Kindern	57	6,67	2.912 €	19.423 €	3.990 €	15.433 €
2.Jahrg. (Beginn des Instrumentalunterrichts)	56	10 Minuten	250	12,44	2.912 €	36.238 €	14.000 €	22.238 €
3.Jahrg.	23	15 Minuten	310	7,78	2.912 €	22.655 €	7.235 €	15.420 €
4. Jahrg.	14	15 Minuten	310	4,67	2.912 €	13.589 €	4.340 €	9.249 €
				31,56		91.906 €	29.565 €	62.341 €

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Kulturausschuss beschließt die Anpassung der Jeki-Gebühren entsprechend dem Vorschlag der Musikschule zum 01.09.2023.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Kulturausschuss beschließt die Anpassung der Jeki-Gebühren entsprechend dem Vorschlag der Musikschule zum 01.09.2023.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Jeki-Gebühren entsprechend dem Vorschlag der Musikschule zum 01.09.2023.

5. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 28.10.2022; Planung für einen „Innenstadtboulevard“

Die Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stellt am 28.10.2022 folgenden Antrag zur Behandlung in der Sitzung des Bauausschusses am 09.11.2022.

Hinweis der Abteilung 3, Bauen und Stadtentwicklung:

In Abstimmung mit Herrn Stadtrat Josef Winkler, wird der v. g. Antrag in der Sitzung des Bauausschusses vom 25.01.2023 behandelt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e.V. stelle ich zur Bauausschusssitzung am 09.11.2022 folgenden Antrag:

1.

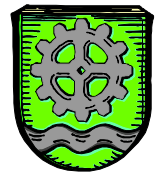
Die Stadt Traunreut beauftragt für das Sanierungsgebiet Stadtkern die Planung eines durchgängigen und attraktiven Fußwegs als „Innenstadtboulevard“.

Der Verlauf des Weges ist in dem anliegenden Plan dargestellt. Er ist gekennzeichnet durch die zentrale Achse „Rathausplatz/Kantstraße“ und einen West- sowie einen Ostbogen.

Anlage:



Vorschlag: Verlauf „Traunreuter Innenstadtboulevard“ mit möglichen Standorten für Innenstadtwegweiser



2.

Vorgaben für den Planer sollten insbesondere sein:

- *Bestandsaufnahme und Analyse des vorhandenen Weges;*
- *Vorschläge zur Aufwertung des Weges unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Ziele und zu berücksichtigenden Kriterien.*

Soweit von Seiten des Stadtbauamtes weitere Vorgaben für sachdienlich erachtet werden, mögen sie mit aufgenommen werden.

3.

Mit dem Boulevard sollen folgende Ziele erreicht werden:

- *Die wichtigsten Einkaufs-, Dienstleistungs-, Aufenthalts- und Kulturbereiche der Traunreuter Innenstadt sollen fußläufig einfach erreichbar gemacht werden.*
- *Der Weg definiert den Umgriff der Traunreuter Innenstadt.*
- *Er soll ein optisch besonders ansprechender Teil der Innenstadt sein.*

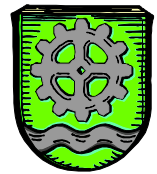
Zur Erreichung der Ziele sind bei der Planung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- *Die bauliche Ausführung hat ein Erscheinungsbild zu erhalten, das den Weg als durchgängige Strecke erkennbar macht.*
- *Auf eine qualitative Gestaltung ist zu achten.*
- *Eine Grünplanung ist in besonderer Weise zu berücksichtigen. Im Sinne eines Schauweges sind einheimische Gewächse zu pflanzen, mit denen die Natur des Umlands in der Stadt erlebbar wird (evtl. Unterstützung durch ein Informationssystem).*
- *Sitzgelegenheiten sind einzuplanen.*
- *Innenstadtwegweiser sind vorzusehen.*
- *Der Innenstadtboulevard ist im Projekt „Digitaler Zwilling“ zu berücksichtigen.*

Begründung:

1.

Die Traunreuter Innenstadt mit ihren vielfältigen Einkaufs-, Dienstleistungs- und Kulturangeboten zerfällt derzeit in einzelne Bereiche (z. B. Rathausplatz/Kantstraße, Traunpassage, Petrapark, Ärztehäuser, Maximum), die durch keine städtebauliche Struktur miteinander verbunden sind. Zudem ist die optische Gestaltung von Teilen der Innenstadt derzeit noch sehr unattraktiv.



Mit der Anlage eines „Traunreuter Innenstadtboulevards“ können diese Schwachpunkte beseitigt und damit ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung der Attraktivität der Traunreuter Innenstadt geleistet werden. Zusammen mit den innerstädtischen Grünanlagen könnte er sich zu einem Markenzeichen der Stadt Traunreut entwickeln.

Seine Bezeichnung als „Innenstadtboulevard“ soll zum Ausdruck bringen, dass dieses Vorhaben von seiner Qualität über ein reines „Fußwegkonzept“ hinausgeht.

....

*Mit freundlichen Grüßen
Josef Winkler“
“*

Weitere aufgeführte Punkte der Begründung werden im Nichtöffentlichen Teil behandelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein ähnlich lautender Antrag wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 13.07.2022 behandelt, jedoch im Zuge der ausführlichen Aussprache zurückgezogen. Es erfolgte eine Überarbeitung und der neue Antrag liegt nun vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

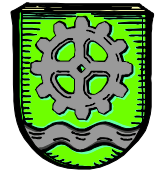
Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste vom 28.10.2022 wird zugestimmt. In einer Studie sollen mögliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und dargestellt werden. Diese werden nach Fertigstellung der Studie dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung des Bauausschusses:
-----------------	-------------------	--

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste vom 28.10.2022 wird zugestimmt. In einer Studie sollen mögliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und dargestellt werden. Diese werden nach Fertigstellung der Studie dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

für 10	gegen 3	Beschlussempfehlung der Lenkungsgruppe Städtebauförderung:
------------------	-------------------	---

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste vom 28.10.2022 wird zugestimmt. In einer Studie sollen mögliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und dargestellt werden. Diese werden nach Fertigstellung der Studie dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.



für 21	gegen 7	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste vom 28.10.2022 wird zugestimmt. In einer Studie sollen mögliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und dargestellt werden. Diese werden nach Fertigstellung der Studie dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

**6. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 28.10.2022;
„City Park“ im Stadtkern, im Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße**

Die Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stellt am 28.10.2022 folgenden Antrag zur Behandlung in der Sitzung des Bauausschusses am 09.11.2022 und erforderlichenfalls in der nachfolgenden Stadtratssitzung:

Hinweis der Abteilung 3, Bauen und Stadtentwicklung:

In Abstimmung mit Herrn Stadtrat Josef Winkler, wird der v. g. Antrag in der Sitzung des Bauausschusses vom 25.01.2023 behandelt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e.V. stelle ich zur Bauausschusssitzung am 09.11.2022 und erforderlichenfalls nachfolgenden Stadtratssitzung folgenden Antrag:

Die Verwaltung entwickelt unter Hinzuziehung geeigneter Dienstleister ein Konzept zur Neugestaltung der Grünfläche im Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße und setzt dieses um.

Bestandteile dieses Konzepts sind insbesondere:

- *Gestaltung des Platzes als attraktiver, in sich geschlossener Aufenthaltsbereich,*
- *Installation eines Brunnens mit Kunstwerk in der Mitte (Erhaltung und Verwendung der Skulptur aus dem jetzigen Postgebäude),*
- *Auslichtung des Baumbestands unter Erhaltung der wertvollsten Bäume,*
- *Anlage von Wegen und Sitzgelegenheiten, die auf die Mitte des Platzes ausgerichtet sind,*
- *Anlage von gepflegten Rasenflächen,*
- *Abgrenzung durch Elemente oder Pflanzen gegen die angrenzenden Straßen und gegen das anliegende alte Postgebäude,*
- *Sicherstellung laufender Reinigung und Pflege und*
- *Beleuchtung abends und nachts.*

Begründung:

1.

Die Aufenthaltsqualität in der Traunreuter Innenstadt muss gesteigert werden. Der Schlüssel hierzu sind attraktive, als angenehm empfundene Aufenthaltsbereiche für alle Gruppen der Bevölkerung.

Mit der bevorstehenden Sanierung der Kantstraße ergibt sich die Gelegenheit, den genannten Bereich zu vergrößern. Im Zuge dessen sollte er neugestaltet werden.

Der jetzige Zustand ist nicht attraktiv. Dieser Bereich wird deshalb von Passanten kaum zum Aufenthalt genutzt.

Die vorgegebene Wegführung wird von den Passanten ignoriert. Es sind „Trampelpfade“ entstanden, welche inzwischen einen großen Teil des Bereichs einnehmen. Die vorhandenen Wege sind ohnehin mehr auf ein Durchgehen als auf einen Aufenthalt in deren Bereich ausgerichtet.

Durch den dichten Baumbestand ist die Fläche stark beschattet. Dies verfinstert diese Fläche und erschwert das Aufkommen von Gras und anderer Vegetation. Große Teile der Grünfläche sind vermoost und unattraktiv. Der Abfall der Bäume verschmutzt permanent die vorhandenen Bänke und Parkmöbel. Diese sind außerdem schon alt und abgenutzt, der Lack ist abgeplatzt.

In der Anlage befindet sich Abfall.

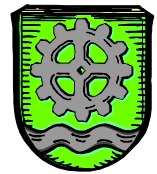
2.

Die Neuanlage muss Eigenschaften wie folgt aufweisen:

Ein zentrales Element (Brunnen) dient als Orientierung und Anziehungspunkt. Die geschlossene Gestaltung unter Ausrichtung auf diesen Brunnen lässt den Platz als angenehmen Rückzugsort inmitten der Stadt wirken.

Der Platz muss den Grundsätzen „Sauber - sicher - hell“ genügen. Daher ist über die attraktive Gestaltung hinaus von vornherein sicherzustellen, dass er stets sauber und gepflegt und darüber hinaus ein sicherer Ort ist. Hierfür sind ggf. Kapazitäten im Bauhof einzuplanen bzw. bei Bedarf aufzustocken. Für die Sicherheit ist die Polizei um Unterstützung zu bitten, notfalls muss auch das Engagement eines privaten Sicherheitsdienstes in Erwägung gezogen werden.

*Mit freundlichen Grüßen
Josef Winkler“*



Stellungnahme der Verwaltung:

Der im Antrag dargestellte Planungsumgriff ist bereits im Planungsbereich zur Umgestaltung der Kantstraße enthalten.



Ziel ist hierbei auch die Schaffung neuer Wegführungen sowie auch durch die Verlegung des Gehwegs an der Kantstraße in östliche Richtung den Bereich zu vergrößern. Auch ein Standort für ein mögliches Kunstprojekt ist angedacht. Im Wesentlichen sollen aber die Bestandsbäume, soweit möglich, erhalten bleiben und ggf. nur einzelne Bäume entfernt werden.

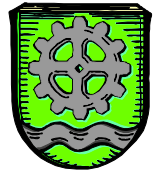
Die Anregungen des Antrags, insbesondere „*Sauber – sicher – hell*“ können aber nochmals im Zuge der Ausführungsplanung mit den beteiligten Fachplanern besprochen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 28.10.2022 zur Errichtung eines „City-Parks“ auf dem Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße wird derzeit abgelehnt

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung des Bauausschusses:
------------------	-------------------	--

Der Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 28.10.2022 zur Errichtung eines „City-Parks“ auf dem Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße wird derzeit abgelehnt



für 12	gegen 1	Beschlussempfehlung der Lenkungsgruppe Städtebauförderung:
------------------	-------------------	---

Der Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 28.10.2022 zur Errichtung eines „City-Parks“ auf dem Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße wird derzeit abgelehnt

für 25	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 28.10.2022 zur Errichtung eines „City-Parks“ auf dem Bereich zwischen altem Postgebäude, Eichendorffstraße, Kantstraße und Elbestraße wird derzeit abgelehnt

7. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 09.01.2023;
- Planung für ein Parkleitsystem in der Kernstadt und
- Planung eines öffentlich zugänglichen Parkhauses

Die Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stellt am 09.01.2023 folgenden Antrag zur Behandlung in den Sitzungen der Lenkungsgruppe und des Bauausschusses sowie beschließend zur Stadtratssitzung am 02.02.2023.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. im Traunreuter Stadtrat stelle ich vorberatend zu den im Betreff bezeichneten Sitzungen der Lenkungsgruppe und des Bauausschusses sowie beschließend zur Stadtratssitzung am 02.02.2023 folgenden

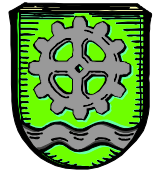
Antrag:

1.

Die Stadt Traunreut gibt die Planung für ein Parkleitsystem für ihre Kernstadt in Auftrag. Die Planung soll auch die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Parkhauses beinhalten.

2.

Bei der Planung des Parkhauses sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:



Ökologie

- *Das Gebäude soll durch eine begrünte Fassade einen Beitrag zu einem positiven Innenstadtklima leisten.*
- *Durch die Installation einer Photovoltaikanlage soll die nachhaltige Energieerzeugung erweitert werden.*

Ökonomie

Durch die Vermietung von Flächen an Dauerparker oder für Fahrradboxen sowie durch die Bewirtschaftung der Stromerzeugung soll ein Kostendeckungsbeitrag erwirtschaftet werden.

Integration in ein städtisches Verkehrskonzept als Mobilitätszentrale (Mobility Hub)

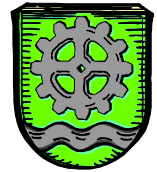
- *Das Gebäude dient als klassische öffentliche Parkfläche.*
- *Plätze für Carsharing sind vorzusehen,*
- *ebenso wie Angebote für Leihräder bzw. Leihroller.*
- *Für Elektrofahrzeuge sind Ladestationen anzubieten.*
- *Die Angebote der Mobilitätszentrale sind mit den Haltepunkten von Bahn und Bus zu vernetzen.*
- *Das Parkhaus ist an das innerstädtische Gehwegnetz anzubinden.*

Integration in das City-Management

Die moderne Mobilitätszentrale soll auch für die Attraktivität der Traunreuter Innenstadt werben.

Begründung:

Durch die zunehmende Bebauung der Traunreuter Innenstadt werden in Zukunft in den Bereichen Eichendorffstraße und Munastraße ca. 200 öffentliche Parkplätze wegfallen. Gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass der Individualverkehr im ländlichen Umfeld seine Bedeutung zumindest behalten wird. Die Einführung neuer umweltgerechter Antriebstechniken wird das Verkehrsaufkommen selbst kaum reduzieren. Auch durch die zunehmende bauliche Verdichtung in der Traunreuter Innenstadt wird der Bedarf an öffentlichen Parkflächen ansteigen.



Zur Lösung dieser absehbaren Problematik sind ein Parkleitsystem und die Schaffung öffentlicher Parkplätze in Form eines Parkhauses als Ersatz für die wegfallenden Flächen unumgänglich.

*Mit freundlichen Grüßen
Josef Winkler“*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 09.01.2023 wird zugestimmt. Im Rahmen des derzeit noch in Arbeit befindlichen Gesamtverkehrskonzeptes soll das Parkkonzept bearbeitet, sowie der Standort für ein mögliches öffentliches Parkhaus dargestellt werden.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung des Bauausschusses:
------------------	-------------------	--

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 09.01.2023 wird zugestimmt. Im Rahmen des derzeit noch in Arbeit befindlichen Gesamtverkehrskonzeptes soll das Parkkonzept bearbeitet, sowie der Standort für ein mögliches öffentliches Parkhaus dargestellt werden.

für 12	gegen 1	Beschlussempfehlung der Lenkungsgruppe Städtebauförderung:
------------------	-------------------	---

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 09.01.2023 wird zugestimmt. Im Rahmen des derzeit noch in Arbeit befindlichen Gesamtverkehrskonzeptes soll das Parkkonzept bearbeitet, sowie der Standort für ein mögliches öffentliches Parkhaus dargestellt werden.

für 26	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 09.01.2023 wird zugestimmt. Im Rahmen des derzeit noch in Arbeit befindlichen Gesamtverkehrskonzeptes soll das Parkkonzept bearbeitet, sowie der Standort für ein mögliches öffentliches Parkhaus dargestellt werden.

- 8. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Trauring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Herr Stadtrat Winkler nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teil.



Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Schreiben vom 22.11.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 24.11.2022
- Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16
Schreiben vom 19.12.2022
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 15.12.2022
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 19.12.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 21.11.2022

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

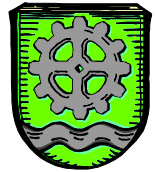
Die Betriebsführung/Netzbetrieb des Stromnetzes der Stromnetz Traunreut GmbH u. Co. KG liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.



Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Auforstungen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."

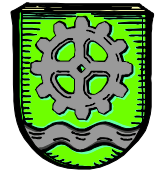
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich können sich Kabel der Bayernwerk Netz GmbH befinden, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden.

Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sowie das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich können sich Kabel der Bayernwerk Netz GmbH befinden, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden.

Die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle”, Ausgabe 2013 vom FGSV bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sowie das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ und die “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich können sich Kabel der Bayernwerk Netz GmbH befinden, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden.

Die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle”, Ausgabe 2013 vom FGSV bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sowie das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ und die “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

- **Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 28.11.2022

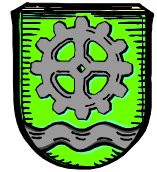
„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine Erweiterung des bestehenden Wohnhauses am Tilsiter Weg 7 ermöglicht werden. Im Osten ist eine zweigeschossige Erweiterung, im Süden und Westen jeweils ein erdgeschossiger Anbau vorgesehen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ca. 885 m² und ist im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet festgesetzt bzw. dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Zwischen Berliner Straße und Traunring“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.



Die Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen der Innen- vor Außenentwicklung und des Flächensparens im Sinne Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 Z und 3.1 G sowie Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Gheorghe Henning, Tilsiter Weg 5**
Schreiben vom 18.12.2022

„Ich, Henning Gheorghe, lege Widerspruch gegen Bebauungsplanänderung Tilsiter Weg 7 (Flur-Nr. 536/535) ein, weil zu nahe an meinem Grundstück.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung im westlichen Bereich ist lediglich als erdgeschoßiger Anbau (I) in der Änderung vorgesehen.

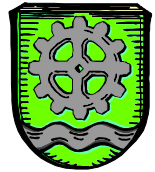
Unter dem Punkt 2.1. ist die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO festgesetzt. Der Nachbarschutz ist somit gewährleistet.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung im westlichen Bereich ist lediglich als erdgeschoßiger Anbau (I) in der Änderung vorgesehen.

Unter dem Punkt 2.1. ist die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO festgesetzt. Der Nachbarschutz ist somit gewährleistet.



für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Erweiterung im westlichen Bereich ist lediglich als erdgeschoßiger Anbau (I) in der Änderung vorgesehen.
Unter dem Punkt 2.1. ist die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO festgesetzt. Der Nachbenschutz ist somit gewährleistet.

Folgende Privatpersonen haben sich geäußert:

- **Leiss Werner**
Äußerung zur Niederschrift vom 21.11.2022

Anmerkung der Verwaltung:
Der Inhalt der Niederschrift enthält nur privatrechtlich-familiäre Belange. Ein öffentlich-rechtlicher Bezug bzw. eine Anregung zu der Planung ist nicht enthalten. Aus Gründen des Datenschutzes wird daher auf die Bekanntgabe des Schreibens (in öffentlicher Sitzung) verzichtet.

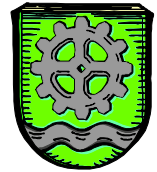
für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Anmerkung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Bebauungsplanänderung für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Trauring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7, i. d. F. v. 07.11.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 07.11.2022, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Bebauungsplanänderung für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7, i. d. F. v. 07.11.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 07.11.2022, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Herr Stadtrat Obermeier nimmt ab 16:20 Uhr an der Sitzung teil.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Bebauungsplanänderung für das Gebiet „zwischen Berliner Straße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/535, Gemarkung Traunreut, Tilsiter Weg 7, i. d. F. v. 07.11.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 07.11.2022, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

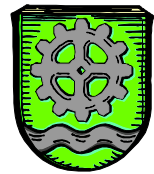
**9. Antrag auf neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG wegen Ablauf der bisherigen Gestattung für die Grundwassernutzung zum Kieswaschen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1214/1, Gemarkung Stein an der Traun (Hochreit 50);
Antragstellerin: Firma Franz Rinke GmbH**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1214/1, Gemarkung Stein an der Traun wird ein Kieswerk betrieben.

Für die Versorgung des Kieswerkes mit Wasser zum Kieswaschen wird Grundwasser genutzt. Hierzu wird oberflächennahes Grundwasser entnommen, zutage gefördert, zum Kieswaschen verwendet und anschließend wiederversickert.

Die Grundwassernutzung von bis zu 216.000 cbm/a wurde vom Landratsamt Traunstein 1992 wasserrechtlich gestattet. Diese Gestattung lief Ende des Jahres 2022 aus.

Die Betreiberfirma hat am 29.11.2022 beim Landratsamt Traunstein einen Antrag für die weitere Nutzung des Brunnens und die Wiederversickerung des Kieswassers gestellt.



Der Antrag sieht eine Entnahme bis zu 81.000 cbm/a vor. Dies entspricht dem nachgewiesenen max. Bedarf der vergangenen Jahre.

Mit E-Mail vom 06.12.2022 bittet das Landratsamt Traunstein die Stadt Traunreut als Träger öffentlicher Belange und als Kommunal- und Ortsplanungsbehörde um eine Stellungnahme zu dem Antrag.

Die Erlaubnis ist derzeit für eine Dauer von 20 Jahren vorgesehen.

Hinweis:

Mit E-Mail wurde am 02.01.2023 vom Landratsamt Traunstein ergänzend mitgeteilt, dass das Wasserwirtschaftsamt Traunstein dem Antrag unter Auflagen und einer max. Entnahmemenge von 50.000 cbm/a im Hinblick auf die Grundwasserbilanz zustimmt (durchschnittliche Neubildung, Versickerungsrate).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Mit der weiteren Grundwassernutzung zum Kieswaschen und der Wiederversickerung des Brauchwassers besteht seitens der Stadt Traunreut unter der Maßgabe von Auflagen der Fachbehörden Einverständnis.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Mit der weiteren Grundwassernutzung zum Kieswaschen und der Wiederversickerung von Brauchwasser besteht seitens der Stadt Traunreut Einverständnis.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

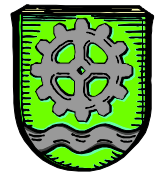
Mit der weiteren Grundwassernutzung zum Kieswaschen und der Wiederversickerung von Brauchwasser besteht seitens der Stadt Traunreut Einverständnis.

10. Neubau der Grundschule Nord; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2022 wurde der Stadtrat ausführlich über den aktuellen Sachstand zum Neubau der Grundschule Nord informiert.

Herr Prof. Lamott sowie die beauftragten Fachplaner stellten hierbei die Entwurfsplanung einschl. der Kostenberechnung (Stand 11.2022) vor.

Die vorgestellte Entwurfsplanung einschl. der aktuellen Kostenberechnung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.



In den einzelnen Ansprachen der Fraktionen und Gruppierungen zum Haushalt 2023 wurde die Wichtigkeit des Projektes sowie das weitere zügige Voranbringen mehrheitlich angeführt und gefordert. Um die Entwurfsplanung nun abschließen sowie die Unterlagen der Genehmigungsplanung erstellen zu können, sind deshalb die entsprechenden Beschlüsse erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau der Grundschule Nord einschl. der Turnhalle sowie der weiteren Pausen- und Frei- und Sportflächen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau der Grundschule Nord einschl. der Turnhalle sowie der weiteren Pausen- und Frei- und Sportflächen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Im Rahmen der Stadtratssitzung erfolgte der Hinweis darauf, dass die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens insofern eine gebundene ist, als das Einvernehmen nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB, mithin den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbeständen, versagt werden darf.

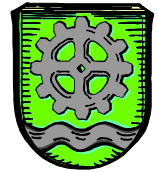
für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau der Grundschule Nord einschl. der Turnhalle sowie der weiteren Pausen- und Frei- und Sportflächen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

- 11. Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Anning Mitte – West“ für Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun;
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun**

Antragsschreiben vom 23.12.2022

„Wir bitten Sie um Änderung des Bebauungsplans „Anning Mitte – West“ .



Wir beziehen uns auf den Bebauungsvorschlag vom 18.11.2022 entsprechend des Vertrags zur Sicherung des örtlichen Bedarfs an Bauland auf dem Grundstück der Flurnummer 524 (Gemarkung Stein a. d. Traun), welcher am 14.12.2022 im Beisein mit Herrn Notar Mehler unterzeichnet wurde.

Die genaue Lage der beiden Grundstücke ist der Ihnen vorliegenden Anlage zum Vertrag zu entnehmen.

Anträge wurde Ihnen am 21.11.2022 bzw. 23.12.2022 bereits per E-Mail zugeleitet.

Sollten Sie weitere Informationen bzw. Unterlagen benötigen, lassen Sie es mich bitte wissen.

Wir danken Ihnen recht herzlich für Ihre Unterstützung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antragsteller beabsichtigt im östlichen Teil seines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun die Ausweisung von 2 Baugrundstücken für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung).

Hierzu wurde mit der Stadt Traunreut am 14.12.2022 ein Vertrag zur Sicherung des örtlichen Bedarfs an Bauland geschlossen.

Die Stadt Traunreut verpflichtet sich ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, dessen Kosten vom Antragsteller zu tragen sind.

Der Vertrag enthält zudem eine zeitlich befristete Veräußerungsbeschränkung und Selbstnutzungsverpflichtung für den Antragsteller.

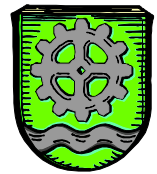
Der Grundstücksbereich befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Flächennutzungsplan der Stadt Traunreut ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die für die Ausweisung vorgesehene Teilfläche beträgt ca. 2700 m².

Sie grenzt im Norden an die Kienbergstraße ((Gemeindeverbindungsstraße von Anning nach Stein an der Traun (Wohngebiet „Fasanenjäger“)) und im Süden an eine bestehende Wohnbebauung, die planungsrechtlich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist. Östlich davon, noch getrennt durch einen Geh- und Radweg, befindet sich der Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Anning Mitte – West“.

Es ist beabsichtigt die Teilfläche in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufzunehmen

Hierzu ist der Flächennutzungsplan zu ändern und der Bebauungsplan „Anning Mitte – West“ zu erweitern.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die in Rede stehende Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun. Der betreffende Bereich soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die in Rede stehende Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun. Der betreffende Bereich soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die in Rede stehende Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 524, Gemarkung Stein an der Traun. Der betreffende Bereich soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

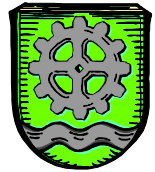
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 524, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Schreiben des Antragstellers vom 23.12.2022. Der betreffende Bereich soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sollen grundsätzlich übernommen werden.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 524, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Schreiben des Antragstellers vom 23.12.2022. Der betreffende Bereich soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sollen grundsätzlich übernommen werden.

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 524, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Schreiben des Antragstellers vom 23.12.2022. Der betreffende Bereich soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sollen grundsätzlich übernommen werden.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth